



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 10.12.2022
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000686

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Spalenvorstadt 23 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 06.12.2022

P221612

Beschliessende Stelle:

Im Name des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Beat Jans

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Spalenvorstadt 23 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Vom 6. Dezember 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

1. Der Vertrag vom 5. November 2022 betreffend Eintragung der Liegenschaft Spalenvorstadt 23, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird die Liegenschaft Spalenvorstadt 23², Basel, unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 5. November 2022 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
Fax: -41 61 267 85 72
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.bs.ch

Basel, 22. Dezember 2022

Rechtskraft zum RRB vom 6. Dezember 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Spalenvorstadt 23 in Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 10. Dezember 2022 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 6. Dezember 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Spalenvorstadt 23 in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

lic. iur. Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin